



**Eröffnungsbilanz  
der Verbandsgemeinde Lingenfeld  
zum 1. Januar 2009  
mit Anhang und Anlagen**

## Inhalt:

	Seite
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	1
Eröffnungsbilanz	
Anhang zur Eröffnungsbilanz	
A) Rechtsgrundlage	2
B) Allgemeine Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
C) Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz	3
Aktiva	
1. Anlagevermögen	3
2. Umlaufvermögen	12
3. Ausgleichsposten für latente Steuern - entfällt	
4. Rechnungsabgrenzungsposten	13
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	13
Passiva	
1. Eigenkapital	14
2. Sonderposten	14
3. Rückstellungen	15
4. Verbindlichkeiten	17
5. Rechnungsabgrenzungsposten	18
D) Angaben zu finanziellen Verpflichtungen, Haftungsverhältnisse, Beteiligungen, Beschäftigte u. sonst. Angaben	18
E) Angaben zu den Mitgliedern des Gemeinderates	20
Anlagen zum Anhang	
Anlagenübersicht	
Forderungsübersicht	
Verbindlichkeitenübersicht	

## Abkürzungen

GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemEBilBewVO	Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung
KomDoppikLG	Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik
BBesO	Bundesbesoldungsordnung
ppa	Pfälzische Pensionsanstalt
AH-Datum	Anschaffungs- u. Herstellungsdatum
AH-Kosten	Anschaffungs- u. Herstellungskosten

## **Anhang zur Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Lingenfeld**

**zum 01.01.2009** (mit den Anlagen gem. Artikel 8 § 3 KomDoppikLG)

### **A) Rechtsgrundlage**

Der Verbandsgemeinderat hat nach Artikel 8 § 1 KomDoppikLG im Benehmen mit den Ortsgemeinden am 12.09.2007 beschlossen, dass die Umstellung auf die doppische Buchführung in der Verbandsgemeinde Lingenfeld und ihren Ortsgemeinden ab dem Haushaltsjahr 2009 erfolgt.

Die Gemeinden haben zu Beginn des ersten doppischen Haushaltjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz und die danach jährlich zu erstellende Vermögensrechnung soll die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde darstellen. Sie ist entsprechend den Zielen und Regelungen des neuen Haushaltsrechts für die Kommunen von Rheinland-Pfalz aufgestellt. Die Gliederungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurden beachtet. Vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur durchgeführt und ein Inventar aufgestellt, welches entsprechend den eingetretenen Veränderungen zum Bilanzstichtag fortgeschrieben wurde.

Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang zu ergänzen, dem als Anlagen die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen (entfällt) beizufügen sind. Die Aufgabe des Anhangs ist die Vermittlung von Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

### **B) Allgemeine Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Im Anhang sind zu den Posten der Eröffnungsbilanz die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Wertansätzen machen können. Bei Schätzungen sind die entsprechenden Vergleichsmaßstäbe aufzuzeigen. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist zu beschreiben. Die planmäßige Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (linear).

Haushaltsermächtigungen und Kreditermächtigungen aus Vorjahren wurden nicht übertragen.

## **C) Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz**

Die Angaben sollen Art und Weise der Bestandserfassung sowie in Anspruch genommene Erfassungs- und Bewertungserleichterungen erläutern und auf wesentliche Vorgänge, die die Zusammensetzung und Entwicklung der Bilanzposten beeinflusst haben, hinweisen.

### **Aktiva**

#### **1. Anlagevermögen**

##### **Bewertung des Anlagevermögens**

Die erstmalige Bewertung der in der Eröffnungsbilanz nach Artikel 8 § 20 KomDoppikLG auszuweisenden Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte unter Beachtung

1. des Artikels 8 §§ 5 bis 7 KomDoppikLG (Bewertungsgrundsätze),
2. der Bestimmungen der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO) und
3. der Grundsätze und Richtlinien, die das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.

Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den sich gemäß § 34 Abs. 2 bis 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestimmenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gem. § 35 GemHVO vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Bilanzstichtag, anzusetzen. Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, sind Vergleichswerte anzusetzen. Sofern auch Vergleichswerte nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, sind Erfahrungswerte anzusetzen. Vergleichs- oder Erfahrungswerte dürfen nur bei Vermögensgegenständen angesetzt werden, die vor dem 1. Januar 2000 angeschafft oder fertig gestellt wurden, vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Bilanzstichtag.

Soweit Herstellungskosten angefallen sind, wurden keine Zinsen für Fremdkapital mit einbezogen.

Auf die Erfassung beweglicher Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410,00 € (ohne MWSt) kann nach § 3 Abs. 4 Ziff. 14 GemEBilBewVO verzichtet werden. Nach den allgemeinen Inventurrichtlinien der Verbandsgemeinde Lingenfeld vom 01.01.2008 werden Vermögensgegenstände ab 60 bis 410 € (ohne MWSt.)

als „Geringwertige Wirtschaftsgüter“, sog. GWGs, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abgeschrieben und im gleichen Jahr als Abgang in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Der Bestand wird in der Anlagenbuchhaltung statistisch fortgeschrieben. Gleiches gilt für immaterielle Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben oder selbst hergestellt werden und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

## 1.1

### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

#### 1.1.1

**Softwarelizenzen:** In der Regel werden die Rechner mit Lizenz erworben, die somit Bestandteil des Rechners sind. Spezielle Software bei der Verbandsgemeinde Lingenfeld eingesetzt sind:

- Finanzsoftware KIS KRW von OSK mit Vollstreckung, Kindergartenverwaltung und Liegenschaftsverwaltung
- Kassenprogramm (Barkassen) OSK
- Sozialhilfe
- Fried – Friedhofsprogramm und AutiSta im Standesamt
- Exchange für den Server
- in den Schulen spezielle Programme für Stundenpläne und Unterricht

Die meisten Programme sind älter als 5 Jahre und weitgehend abgeschrieben.

Die Prüfbestätigung nach § 107 GemO liegt für alle Programme vor.

#### 1.1.2

### **Geleistete Zuwendungen**

Von der Gemeinde mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Immaterielle Vermögensgegenstände aus zweckgebundenen Zuweisungen sind bei der Verbandsgemeinde Lingenfeld nicht vorhanden.

#### 1.1.3

### **Gezahlte Investitionszuschüsse**

Gezahlte Investitionszuschüsse der Verbandsgemeinde Lingenfeld sind ausschließlich Investitionszahlungen für die Entwässerung des Campingplatzes.

## 1.2

### Sachanlagen

#### 1.2.1

##### Wald und Forsten

Waldbesitz ist bei der Verbandsgemeinde nicht vorhanden.

#### 1.2.2

##### Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte

Grundstücke sind auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf vergleichbarer Grundstücke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Grundstücks oder Rechts anzusetzen.

Soweit keine tatsächlichen Anschaffungskosten vorlagen, wurden die Grundstücke gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 GemEBilBewVO mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone bewertet. Die Bewertung der Straßen, Wege und Plätze erfolgte mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der umliegenden Bodenrichtwertzonen; ebenso die Grünflächen, Ackerland und Gewässerflächen.

Den Grünflächen sind auch Kinderspielplätze zuzuordnen. Für den Spielplatz auf dem Campingplatz entstanden Kosten von 25.468 €. Der Sonderposten wurde in Höhe des Zuschusses vom Kreis (4.601 €) gebildet.

##### Wegerechte und Dienstbarkeiten

Wegerechte und Dienstbarkeiten wurden entgeltlich eingeräumt und führen deshalb nicht zu einer Wertminderung.

#### 1.2.3

##### Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind ebenfalls auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Vergleichswerten unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Grundstücks anzusetzen. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten bei:

- sonstigen bebauten Grundstücken mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone,
- Straßen, Wegen und Plätzen mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der entsprechenden umliegenden Bodenrichtwertzonen,

- Grünflächen, Friedhöfen, Spielplätzen und Sportanlagen, Wasserflächen mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone bzw. mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der entsprechenden umliegenden Bodenrichtwertzonen,
- landwirtschaftlichen Flächen mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone, unterteilt nach Ackerland und besonderen Flächen der Land- und Forstwirtschaft (Grünland).

Grundsätzlich ist eine Wertminderung eines Grundstücks aufgrund eines eingeräumten Rechts nicht vorzunehmen, wenn dieses gegen eine angemessene Gegenleistung eingeräumt wurde. Eine angemessene Gegenleistung wird auch dann unterstellt, wenn Dritten Nutzungsrechte zur Förderung der Kultur eingeräumt werden.

Gebäude sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO für die Nutzung in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Bilanzstichtag, anzusetzen. Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten anhand von Vergleichswerten.

Die Bilanzposition der bebauten Grundstücke nimmt für die kommunale Eröffnungsbilanz wertmäßig eine bedeutende Rolle ein. Gebäude der Verbandsgemeinde sind vor allem Schulen, Feuerwehrgerätehäuser und Verwaltungsgebäude. Außerdem gibt es noch zwei Wohnhäuser. In einem ist zum Bilanzstichtag der Schülerhort der Ortsgemeinde Lingenfeld untergebracht.

#### Feuerwehrgerätehäuser

Das Feuerwehrgerätehaus Freisbach wurde lt. Zuschussakte 1979 für 40.163 € neu erstellt. Der Zuschuss von 5.112 € wurde als Sonderposten erfasst.

Das Feuerwehrgerätehaus Lingenfeld wurde zusammen mit dem Rathausanbau 1993 erstellt. Die anteiligen Kosten betragen lt. Verwendungsnachweis 1,1 Mio €, der Zuschuss 342.565 €. Ein entsprechender Sonderposten wurde gebildet.

Das Feuerwehrgerätehaus Lustadt wurde 1974 mit 156.768 € (Zuschuss 60,5 %) fertig gestellt. Mit Urkunde vom 17.02.2000 wurde das Grundstück mit Gebäude von der Ortsgemeinde zum Preis von insgesamt 290.586 € (Anteil Gebäude 107.876 €) auf die Verbandsgemeinde übertragen. Im Jahr 2005 wurde das Gebäude für 480.322 € (Zuschuss 9.200 €) saniert. Deshalb wurde die Restnutzungsdauer und die fiktiven Anschaffungs- und Herstellungskosten mit dem Sachwertverfahren ermittelt. Zur Ermittlung des Sonderpostens wurde der Baukostenzuschuss prozentual aus den fiktiven AH-Kosten errechnet. Der Festbetrag von 9.200 € wurde als Sonderposten übernommen.

Bei den Feuerwehrgerätehäusern in Schwegenheim und in Weingarten konnten die Baukosten nicht mehr festgestellt werden. Deshalb wurde auch hier der Gebäudewert mit dem Sachwertverfahren ermittelt. Die Zuschüsse betragen ein Drittel der Baukosten, max. 35.790 €, für Schwegenheim und 40 %, max. 18.406 € für Weingarten. Der Sonderposten wurde in Höhe der tatsächlichen Zuschüsse gebildet.

Feuerwehrgerätehaus Westheim wurde 1985 für 115.363 € gebaut und wurde vom Land mit 34.871 € (ein Drittel der Kosten) und von der Brandversicherung mit 4.652 € bezuschusst. In die Erweiterung 2005 wurden 87.158 € investiert und vom Land mit 19.900 € bezuschusst. Die Bauabschnitte wurden zusammengefasst und nach dem Sachwertverfahren bewertet (fiktive AH-Kosten 180.437 €). Da die tatsächlich gezahlten Zuschüsse einem Drittel des ermittelten Wertes entsprechen, wurde der Sonderposten in dieser Höhe (59.423 €) gebildet. Zur Lagerung von Geräten und Material wurden 2002 zwei Fertiggaragen erstellt.

### Schulen

Die Grundschule Lingenfeld wurde 2003 mit einem Betrag von 3.269.689 € neu gebaut. Die Zuwendungen von insgesamt 1.721.223 € wurden als Sonderposten passiviert. Die Außenanlagen und Zaunanlage wurden wegen der unterschiedlichen Nutzungsdauer separat erfasst. Die Ausstattung wurde zusammen mit dem beweglichen Vermögen erfasst und bewertet.

#### Grundschule Lustadt

GS Trakt 1 und Verwaltungstrakt 1 (Altbau): Da keine Rechnungen mehr vorhanden sind, wurde der Gebäudewert im Sachwertverfahren ermittelt. Die Zuschüsse wurden nach den gültigen Kostenrichtwerten gewährt. Die Beträge konnten auch nicht mehr ermittelt werden. Der Neubau der GS Lingenfeld wurde mit 52,64 % und der Regionalen Schule mit 53,78 % bezuschusst. Deshalb wurde ein Sonderposten in Höhe von 53 % des Schätzwertes gebildet.

GS Trakt 2 und Verwaltungstrakt 2 (Neubau): Die Bauten aus 2002 wurden mit den tatsächlich angefallenen Kosten und Zuschüssen (58 %) entsprechend dem Verwendungsnachweis der Zuschussakte bilanziert, ebenso die Schulsportanlage.

Im Schulhof der GS Lustadt wurde in einer Elterninitiative ein Spielbereich und ein „Klassenzimmer“ aus Naturmaterial angelegt. Die Herstellungskosten wurden im Vergleich mit einem ähnlich gestalteten Spielplatz in der Ortsgemeinde Schwegenheim und anhand der festgestellten Arbeitsstunden ermittelt. Ein Sonderposten in gleicher Höhe wurde gebildet.

Bei den Grundschulen Schwegenheim, Weingarten und Westheim wurde wie bei den Altbauten in Lustadt verfahren. Zuschüsse für Einzelmaßnahmen (Weingarten: Zuschuss vom Land für Sanierung 7.669 €, vom Kreis 2.556 €; Westheim: Zuschuss für



Fenstersanierung je 7.669 € vom Land und vom Kreis) wurden zusätzlich als Sonderposten erfasst, da die Werterhöhung im Sachwertverfahren berücksichtigt ist.

Auf dem Schulgelände in Lustadt stehen 2 Garagen als Abstellmöglichkeit für Geräte. Bei der Bewertung wurde je 1 Garage der Grundschule und der Regionalen Schule zugeordnet.

Regionale Schule Lingenfeld/Lustadt

RGS Lingenfeld Trakt 1 (Altbau): Der Wert musste im Sachwertverfahren ermittelt werden; der Sonderposten mit einem fiktiven Zuschuss von 53 % plus 115.265 € für den Dachaufbau und 10.225 € für die Sanierung, da die Werterhöhung im Sachwertverfahren berücksichtigt ist.

RGS Lingenfeld Trakt 2 Verwaltung (Neubau): Der Bau wurde 1982 mit ca. 2,2 Mio. € und Zuschüssen von knapp 1,2 Mio. € (53,78 %) erstellt. Die Kosten für die Außenanlage betragen rd. 119.000 €.

Die Schulturnhalle Lingenfeld wurde mittels Sachwertverfahren bewertet und ein fiktiver Sonderposten in Höhe von 53 % gebildet.

RGS Lustadt Trakt 1 und 2: Auch hier sind keine Rechnungen mehr vorhanden. Der Gebäudewert wurde im Sachwertverfahren ermittelt. Die Zuschüsse (Kostenrichtwerte) konnten auch nicht mehr ermittelt werden. Deshalb wurde ein Sonderposten in Höhe von 53 % des Schätzwertes gebildet. Die Zuschüsse in Höhe von 140.093 € für den Aufbau des geneigten Dachs und 242.257 € für die Erneuerung der Fachsäle wurden zusätzlich als Sonderposten passiviert, da die Werterhöhung für diese Maßnahmen im Sachwertverfahren berücksichtigt ist.

Der Wert der Schulturnhalle Lustadt wurde ebenfalls im Sachwertverfahren ermittelt mit einem fiktiven Zuschuss von 53 % plus 30.677 € für Sanierung des Dachs.

Der Pavillon wurde 1998 mit Kosten von 211.110 € und 183.860 € (87 %) Zuschüssen errichtet.

Auf dem Schulgelände in Lustadt stehen 2 Garagen als Abstellmöglichkeit für Geräte. Bei der Bewertung wurde je 1 Garage der Grundschule und der Regionalen Schule zugeordnet.

Rathaus mit Parkplatz

Der Altbau wurde im Sachwertverfahren bewertet. In Höhe der Zuweisungen für Instandsetzungen und Erweiterungen (51.129 €) wurde ein Sonderposten gebildet, da die Werterhöhung für diese Maßnahmen im Sachwertverfahren berücksichtigt sind.

Im Jahre 1993 wurde ein Anbau für 866.068 € errichtet. Ein Sonderposten in Höhe der Landeszuweisung von 421.815 € wurde passiviert.

Der Parkplatz wurde im Sachwertverfahren bewertet.

2002 wurden auf dem Parkplatz am Rathaus zwei Fertiggaragen zu je 7.000 € erstellt.

Schulstraße 2

Das Gebäude wurde 1974 zum Preis von 125.996 € inkl. Nebenkosten erworben.

### Schulstraße 8

Das Gebäude wurde 1989 zum Preis von 203.820 € inkl. Nebenkosten erworben. Es ist an die Ortsgemeinde Lingenfeld zur Nutzung als Schülerhort vermietet.

### Hallenbad

Die Generalsanierung des Hallenbades war zum Bilanzstichtag begonnen. Der Instandhaltungsstau wurde bei der Wertermittlung berücksichtigt und offen abgesetzt. Da von einem Vollverschleiß ausgegangen werden muss, ist das Hallenbad mit einem Erinnerungswert von 1 € in der Eröffnungsbilanz zu führen. Die bereits angefallenen Kosten der Neuerstellung sind als Anlage im Bau bilanziert.

### Naherholungsgebiet

Für das Holzgerätehaus (526 €) und das Blockbohlenhaus der DLRG (3.924 €) lagen Rechnungen vor. Der Wert der Rezeption (47.237 €) sowie der Dusch- und WC-Anlagen (86.915 €) wurde im Sachwertverfahren ermittelt. Die Dusch- und WC-Anlagen sollen 2011 generalsaniert werden. Der Instandhaltungsstau wurde bei der Wertermittlung berücksichtigt und offen abgesetzt. Auch hier muss von einem Vollverschleiß ausgegangen und auf 1 € abgewertet werden.

Für die Anlage des Spielplatzes wurden lt. Verwendungsnachweis 25.468 € investiert. Ein Sonderposten in Höhe des Zuschusses von 4.601 € wurde gebildet.

## **1.2.4**

### **Infrastrukturvermögen**

Der Radweg entlang der Bahntrasse (Gem. Westheim): die Grundstücke sind im Eigentum der Verbandsgemeinde und als Sachanlage bilanziert. Baulastträger und Eigentümer des Aufbaus ist der Landkreis.

Weiteres Infrastrukturvermögen besitzt die Verbandsgemeinde nicht.

## **1.2.6**

### **Kunstgegenstände und Denkmäler**

Nach § 3 Abs. 4 Ziff. 9 der GemEBilBewVO sind Denkmäler mit dem Erinnerungswert von 1 € zu bewerten, falls eine Wertermittlung nach Vergleichswerten oder dem Gebäudesachwertverfahren nicht möglich oder sachgerecht ist.

Die Kosten der Wandgestaltung (lt. Rechnung 17.792 €) im Sitzungssaal des Rathauses sind nicht in den Baukosten enthalten und wurden unter Kto 061900 „Sonstige Kunstgegenstände“ als nicht abnutzbare Sachanlage aktiviert.

### 1.2.7

#### **Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge**

Sonstige bewegliche Vermögensgegenstände sind auf der Grundlage von Werten aus dem An- oder Verkauf oder der Herstellung oder aus Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands anzusetzen. Bei historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 € (ohne Umsatzsteuer) kann auf die Erfassung verzichtet werden; diese Vermögensgegenstände können jeweils mit ihren fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder mit einem Erinnerungswert von 1 € angesetzt werden. Die Restnutzungsdauer von Maschinen, technischen Anlagen, Fahrzeugen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung wird auf der Grundlage des tatsächlichen oder geschätzten Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunktes unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer, die in der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle festgelegt ist, ermittelt.

Bei der Verbandsgemeinde Lingenfeld gibt es zwei LKWs beim Bauhof, einen PKW für die Bauabteilung und den VW-Bus der Jugendpflegerin. Der VW-Golf, der überwiegend von den Mitarbeitern des Vollzugsdienstes genutzt wird, ist geleast und wird der Ordnungsabteilung und der Kasse je zur Hälfte zugerechnet.

### 1.2.8

#### **Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Möbel und Einrichtungsgegenstände wurden zum Anschaffungspreis (soweit vorhanden) bzw. aus Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands bilanziert. Gleichartige Vermögensgegenstände (z.B. Stühle) wurden gem. § 32 Abs. 10 GemHVO jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst.

Von der Möglichkeit, Festwert und Gruppenbewertungen gem. § 32 Abs. 8 u. 10 GemHVO vorzunehmen, wurde in folgenden Fällen gebrauch gemacht: Möbelgruppen (Tisch u. Stühle), Arbeitskleidung Feuerwehr, Medien in den Schulbüchereien, Stammbücher und Ausweisformulare. Der Festwert wird in angemessenen Zeitabständen durch eine körperliche Bestandsaufnahme überprüft.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung, zu der Möbel und Geräte gehören, ist mit einem Restbuchwert von 373.914 € bilanziert. Darin enthalten ist die EDV-Ausstattung wie Computer, Monitore und Zubehör mit einem Restbuchwert von 43.570 €.

Die Bestände im Gemeindearchiv wurden gem. Sonderrichtlinie mit 1 € bewertet.

### **1.2.9**

#### **Pflanzen und Tiere**

Nach § 3 Abs. 4 Ziff. 10 GemEBilBewVO kann bei untergeordneter Bedeutung auf die Erfassung und Bewertung von Bäumen in Alleen und Parks verzichtet werden. Bäume und Pflanzbeete in Schulhöfen und auf dem Parkplatz hinter dem Rathaus sind in der jeweiligen Bewertung enthalten.

### **1.2.10**

#### **Anlagen im Bau**

Die Generalsanierung des Hallenbades war zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen und wurde als Anlage im Bau zugeordnet.

Alle weiteren Baumaßnahmen waren zum Bilanzstichtag abgeschlossen oder noch nicht begonnen.

### **1.3**

#### **Finanzanlagen**

Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz der Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen mit dem anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag. Bei Sondervermögen erfolgt der Wertansatz mit dem Eigenkapital zum Bilanzstichtag.

#### **1.3.1**

##### **Anteile an verbundenen Unternehmen**

Der Anteil der Verbandsgemeinde am Wasserzweckverband Germersheimer Nordgruppe beträgt 86,98 %. Der entsprechende Anteil am Stammkapital und der Kapitalrücklage wurde mit 2.455.394,54 € bilanziert.

#### **1.3.3**

##### **Beteiligungen**

Der Anteil der Verbandsgemeinde an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft beträgt 1.500 €. Das entspricht 6 % des Stammkapitals.

#### **1.3.5**

##### **Sondervermögen**

Die Verbandsgemeindewerke werden als Eigenbetrieb geführt. Das Eigenkapital zum Bilanzstichtag beträgt 9.243.570,05 €

### 1.3.7

#### **Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens**

Für die Rückstellungen nach § 14 BBesO werden Fondsanteile gekauft. Sie müssen als Finanzanlage bilanziert werden. Die Beträge werden von der Pfälzischen Pensionsanstalt (ppa) ermittelt. Weitere Wertpapiere sind nicht vorhanden.

## **2. Umlaufvermögen**

### **2.1**

#### **Vorräte**

Stammbücher und Ausweisformulare wurden als Festwert bewertet, da ständig ein bestimmter Bestand vorgehalten wird.

Büromaterial und Papier sowie sonstiges Material im Bauhof wird dem Bedarf entsprechend kurzfristig beschafft und verbraucht. Ortschroniken und sonstige Vorräte sind bei der Verbandsgemeinde nicht vorhanden. Die Gebäude werden mit Gas beheizt, sodass auch hier keine Vorratshaltung erforderlich ist.

### **2.2**

#### **Forderungen**

Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und ggf. wertüberichtig. Einzelwertberichtigungen waren nicht vorzunehmen. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung (PWB) zu bilden. Eine PWB ist im Bereich der Nutzungsentschädigung durchzuführen. Aus den Zahlungsausfällen der vergangenen Jahre ergibt sich ein Wert von 98 %, was einem Betrag von 29.617 € entspricht. Die PWB wurde aus dem Stand der Forderungen aus Nutzungsentschädigung zum 01.01.2009 (30.339,27 €) ermittelt. In den anderen Bereichen besteht praktisch kein Ausfallrisiko.

[Niederschlagungen vor dem Bilanzstichtag können nicht mehr nachgewiesen werden. Ab 2009 erfolgen Niederschlagungen über das Finanz-Programm KIS und werden gem. § 23 Abs. 2 GemHVO nachgewiesen.](#)

#### **2.2.1**

##### **Öffentlich-rechtliche Forderungen**

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen in Höhe von 210.000 € setzen sich zusammen aus Transferleistungen vom Kreis.

## **2.2.2**

### **Privatrechtliche Forderungen**

Die Forderungen in Höhe von 30.339,27 € bestehen fast ausschließlich aus Nutzungsentschädigung von Obdachlosen, die auf 722 € wertberichtigt wurden. vgl. 2.2

## **2.2.6**

### **Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich**

Gem. § 68 Abs. 4 GemO bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Ortsgemeinden eine gemeinsame Kasse im Sinne der §§ 106 und 107 GemO. Fehlbeträge oder Guthaben der Ortsgemeinden werden als Forderung (Aktiv 2.2.6) oder Verbindlichkeit (Passiv 4.10) gegenüber der Verbandsgemeinde ausgewiesen. Außerdem sind hier Reste aus dem Vorjahr verbucht.

## **2.2.8**

### **Wertberichtigte Forderungen**

In dieser Position werden Einzelwertberichtigungen zu diversen Forderungsarten zusammengefasst. Die Beträge werden in den Bilanzkonten als „zweifelhafte Forderungen“ ausgewiesen. vgl. 2.2

## **2.4**

### **Kassenbestand**

Der Kassenbestand von 1.520.689,26 € enthält sämtliche liquide Mittel wie Bargeld und Bankguthaben. Hier ist der Rücklagenbestand aus dem kameralen Abschluss mit 374.145,76 € (Allg. Rücklage) enthalten. Die gesamten Bestände (auch der Ortsgemeinden) werden über die Einheitskasse der Verbandsgemeinde geführt. Bei den Ortsgemeinden ist unter Kassenbestand kein Betrag ausgewiesen.

## **3. Ausgleichsposten für latente Steuern**

entfällt

## **4. Rechnungsabgrenzungsposten**

Darunter fallen Aufwendungen und Erträge, die sich aus der periodengerechten Zuordnung ergeben wie z.B. Beamtenbesoldung, Sozialhilfe und Mieten.

## **5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Bei negativem Eigenkapital übersteigt der Wert der Passivposten den Wert des Vermögens (Aktiva).

## **Passiva**

### **1. Eigenkapital**

#### **1.1**

##### **Kapitalrücklage**

Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Lingenfeld beträgt 7.416.398,04 €.

Die im kameralen Abschluss ausgewiesene „allgemeine Rücklage“ (374.145,76 €) ist Teil des liquiden Bestandes (Position 2.2.6 und 5. Aktiva).

#### **1.2**

##### **Sonstige zweckgebundene Rücklagen**

Die Verbandsgemeinde Lingenfeld verfügt nicht über zweckgebundene [Rücklagen](#).

#### **1.3**

##### **Ergebnisvortrag**

In der Eröffnungsbilanz liegt noch kein Ergebnis aus dem Vorjahr vor.

#### **1.4**

##### **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**

Hier wird der Überschuss oder Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung ausgewiesen, was bei der Eröffnungsbilanz entfällt.

### **2. Sonderposten**

#### **2.2**

##### **Sonderposten zum Anlagevermögen**

#### **2.2.1**

##### **Sonderposten aus Zuwendungen**

Erhaltene Zuwendungen oder Beiträge für Maßnahmen, sind als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und entsprechend der Abschreibung ertragswirksam aufzulösen. Bei der Gebäudebewertung wurde der Sonderposten wie folgt ermittelt: Wenn das AH-Datum fiktiv ermittelt wurde und der Zeitpunkt der Zuweisung vor diesem Datum liegen, wird der Sonderposten dem fiktiven AH-Datum angepasst gem. § 10 Abs. 2 GemEBilBewVO. Sonderposten aus Zuweisungen wurden mit dem Vomhundertsatz der seinerzeitigen Förderung angesetzt. Die Sonderposten wurden mit dem entsprechenden Vermögensgegenstand verknüpft.

Bei Festwerten wird kein Sonderposten gebildet.

Für die Erstausrüstung der Ganztagschule Lingenfeld wurde 2004 eine Landeszuwendung von 50.000 € gewährt. Es wurden ausschließlich Bücher und weitere Medien angeschafft. Da der Sonderposten nicht einzelnen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden kann, wurden die Zuwendungen gem. § 38 Abs. 2 GemHVO in einen gesonderten Sonderposten eingestellt. Dieser wird und ab 01.01.2005 über 10 Jahre aufgelöst.

Die Sonderposten aus Zuwendungen betragen insgesamt 11,2 Mio. €.

Bei Schulgebäuden, deren Wert im Sachwertverfahren ermittelt wurde, konnten die Zuschüsse (Kostenrichtwerte) nicht mehr ermittelt werden. Deshalb wurde ein Sonderposten in Höhe von 53 % des Schätzwertes gebildet.

## 2.2.2

### **Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten**

Die Sonderposten aus Beiträgen entfallen bei der Verbandsgemeinde.

## 2.5

### **Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten**

Entfällt bei der Verbandsgemeinde.

## 3. Rückstellungen

### 3.1

#### **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

Die Rückstellungen für Pensionen und Ehrensold entsprechen § 11 GemEBilBewVO.

Die Rückstellungen für Versorgungsleistungen für aktive Ehrenbeamte (Beihilfe fällt bei diesem Personenkreis nicht an) entsprechen der Mitteilung der Pfälz. Pensionsanstalt vom 14.01.2009. Die Daten wurden am 14.01.2009 zum Bilanzstichtag 31.12.2008 ermittelt.

Die Rückstellungen für Versorgungsleistungen für aktive Beamte, Versorgungsempfänger und Ehrenbeamte im Ruhestand entsprechen der Mitteilung der Pfälz. Pensionsanstalt vom 24.09.2008. Die Daten wurden zum 27.09.2008 zum Bilanzstichtag 31.12.2008 ermittelt.

Rückstellungen für Beihilfe wurden gem. § 11 Abs. 3 GemEBilBewVO gebildet. Sie sind in Höhe eines prozentualen Zuschlags auf die Pensionsrückstellungen anzusetzen. Der Zuschlag ermittelt sich aus Erfahrungswerten der letzten drei Jahre vor dem Bilanzstichtag.

Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich von Dienstjubiläen an tariflich Beschäftigte

Tariflich Beschäftigte erhalten bei 25-jährigem und 40-jährigem Dienstjubiläum eine Zuwendung in Höhe von 350 EUR bzw. 500 EUR. Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 10 GemHVO i.V.m. § 11 Absatz 7 GemEBilBewVO sind hierfür Rückstellungen zu bilden. Der erhebliche Aufwand für die Ermittlung und Darstellung sowie die zu bildenden Rückstellungswerte würden hierbei jedoch in keinem Verhältnis zu dem Darstellungserfordernis des § 36



Absatz 1 Nr. 10 GemHVO stehen. Auf die Bildung entsprechender Rückstellungen wird daher verzichtet.

#### Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen an tariflich Beschäftigte

Tariflich Beschäftigte haben unter gewissen Voraussetzungen auch Ansprüche auf Beihilfeleistungen (z.B. Zuschüsse für Zahnersatzleistungen, Babyerstaussstattung). Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 10 GemHVO i.V.m. § 11 Absatz 7 GemEBilBewVO sind hierfür Rückstellungen zu bilden. Der erhebliche Aufwand für die Ermittlung und Darstellung sowie die zu bildenden Rückstellungswerte würden hierbei jedoch in keinem Verhältnis zu dem Darstellungserfordernis des § 36 Absatz 1 Nr. 10 GemHVO stehen. Auf die Bildung entsprechender Rückstellungen wird daher ebenfalls verzichtet.

Rückstellungen für Altersteilzeit entsprechen der Mitteilung der Pfälz. Pensionsanstalt vom 09.02.2009. Die Daten wurden am 09.02.2009 zum Bilanzstichtag 31.12.2008 ermittelt.

### **3.4**

#### **Sonstige Rückstellungen**

##### Unterlassene Instandhaltung

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz und zu den folgenden Haushaltsjahren ist der Wert der unterlassenen Instandhaltung anzugeben bis die Instandhaltung durchgeführt wurde. Rückstellungen für die Sanierung des Wasserfalls und die energetische Sanierung der Regionalen Schule und des Rathauses sind nicht zu bilden, da sie in kommenden Haushalten nicht als Aufwand behandelt werden sondern als Investitionen, für die eine Kreditgenehmigung vorliegt.

##### Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub

Für die tariflich Beschäftigten regelt § 26 Absatz 1 Satz 6 TVöD, dass der Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und in Anspruch genommen werden muss. Eine Urlaubsübertragung in das folgende Kalenderjahr ist nur in Ausnahmefällen nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes möglich. Die Bildung von Rückstellungen ist somit nur in Ausnahmefällen gegeben, soweit für die Übertragung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

Die Berechnung ggf. zu bildender Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub erfolgt durch die Abrechnungsstelle der Pfälzischen Pensionsanstalt in Bad Dürkheim nach den von der personalbearbeitenden Stelle ermittelten Angaben.

##### Rückstellungen für Überstunden

Für die tariflich Beschäftigten und die Beamtinnen und Beamten der Verbandsgemeinde Lingenfeld wird nach der Dienstvereinbarung ein Jahresarbeitszeitkonto geführt. § 7 Ziffer a) der Dienstvereinbarung legt dabei fest, dass alle auf das Arbeitszeitkonto zu buchenden Zeitguthaben und Zeitschulden grundsätzlich zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres

auszugleichen sind. Ein Zeitguthabenübertrag von bis zu 20 Stunden ist dann zulässig, wenn dienstliche Belange dies rechtfertigen. Ungeachtet des Vorliegens des Tatbestandsmerkmals der "dienstlichen Belangen" ist die höchstmögliche Übertragung von 20 Stunden als nicht wesentlich anzusehen, so dass eine Bildung von Rückstellungen hier unterbleiben kann. Der nicht unerhebliche Aufwand für die Ermittlung und Darstellung würde in keinem Verhältnis zu dem Darstellungserfordernis des § 36 Absatz 1 Nr. 10 GemHVO stehen.

Sollten ausnahmsweise höhere Zeitguthaben in das nächste Kalenderjahr übertragen werden, hat die personalbearbeitende Stelle die Angaben zu ermitteln und die entsprechenden Rückstellungen zu berechnen.

Sonstige Verpflichtungen bestehen nicht.

#### **4. Verbindlichkeiten**

##### **4.2**

##### **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

###### **4.2.1**

##### **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen**

Hier sind alle Investitionskredite ausgewiesen.

##### **4.5**

##### **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Diese entstehen aus Beschaffungen über den Jahreswechsel.

##### **4.6**

##### **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bestehen keine.

##### **4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten, rechtsfähige kommunale Stiftungen**

Fehlbeträge oder Guthaben der Sondervermögen werden als Forderung (Aktiv 2.2.6) oder Verbindlichkeit (Passiv 4.10) gegenüber der Verbandsgemeinde ausgewiesen.

##### **4.10**

##### **Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich**

Fehlbeträge oder Guthaben der Ortsgemeinden werden als Forderung (Aktiv 2.2.6) oder Verbindlichkeit (Passiv 4.10) gegenüber der Verbandsgemeinde ausgewiesen. Außerdem ist der Restvortrag aus dem Vorjahr verbucht.

#### 4.11

##### **Sonstige Verbindlichkeiten**

Sonstige Verbindlichkeiten sind Kauttionen, ungeklärte Zahlungseingänge, weiter zu leitende Spenden. Bei dem ausgewiesenen Betrag von 55.357,51 € handelt es sich um Übernahme des Abschlusswertes 2008 aus „Fremde Kasse“ sowie ungeklärte Zahlungseingänge, die inzwischen geklärt sind.

##### **5. Rechnungsabgrenzungsposten**

Auch der passive Rechnungsabgrenzungsposten dient der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen. Der ausgewiesene Betrag ergibt sich aus erhaltenen Einnahmen vor dem Bilanzstichtag mit insgesamt 13.126,74 €.

##### **D) Angaben zu finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, Beteiligungen, Beschäftigten und sonst. Angaben den Artikel 8 § 8 Abs. 2 KomDoppikLG**

Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verbandsgemeinde vermitteln, liegen nicht vor.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz ist in EURO aufgestellt. Umrechnungen aus DM-Beträgen wurden nach dem amtlichen Umrechnungskurs 1 EURO = 1,95583 DM vorgenommen. Fremdwährungspositionen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Fremdkapitalzinsen wurden in die Herstellungskosten nicht eingerechnet.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung waren nicht zu bilden. vgl. 3.4

Bei den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten ist die Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung durch die Notwendigkeit der Vorhaltung für Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung oder Auftragsangelegenheiten beschränkt. Im Falle der Förderung mit staatlichen Zuweisungen ergibt sich eine weitere Beschränkung durch die mit der Förderung verfolgten Zweckbindung. Hiervon ist der Großteil des verbandsgemeindeeigenen Immobilienvermögens (Schulbauten, Feuerwehrhäuser, Verwaltungsgebäude) betroffen.

Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), sind nicht bekannt.

Die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle wurde bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen zugrunde gelegt. Abweichungen sind nicht erfolgt.

Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften: Ein PKW ist geleast. Die mtl. Leasingrate beträgt 162 € zzgl. MWSt.

Bei den Schulen in Lingenfeld (inkl. Hallenbad), in den Schulen in Lustadt und Schwegenheim besteht ein Contractingvertrag. Die Heizung ist im Falle des Contractings als im Anhang als vertragliche Verpflichtung aufzuführen. (Im Falle Schulen Lingenfeld ist die Heizanlage wie Leasing zu bewerten). Der Vertrag umfasst die Schulen, das Hallenbad und das Rathaus in Lingenfeld sowie die Grundschulen Schwegenheim und Westheim. Das Eigentum an den installierten Anlagen geht nach Ablauf des Vertrages an die Verbandsgemeinde über. Die jährliche Vergütung beträgt 81 % der prognostizierten Jahreseinsparungen; die monatliche Abschlagszahlung 1.225 € inkl. MWSt.

Die Verbandsgemeinde hat keine Haftungsverpflichtungen aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, Bürgschaften o. ä. übernommen.

Sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, bestehen nicht.

In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen, bestehen nicht.

Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sind nicht bekannt. Sonstige Rückstellungen, insbesondere Aufwandsrückstellungen wurden nicht gebildet. vgl. 3

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der tariflich Beschäftigten werden folgende Angaben gemacht: Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bei der Bayerischen Versorgungskammer mit Sitz in München versichert. Es bestehen Versorgungszusagen gemäß den tariflichen Bestimmungen des § 25 TVöD-VKA. Der Umlagesatz betrug im Haushaltsjahr 2009 8,75 % in Form eines Regelsatzes von 4,75 % und eines Zusatzbeitrages in Höhe von 4,00 % der zusatzversorgungspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme. Die Verbandsgemeinde Lingenfeld hat im Haushaltsjahr 2009 insgesamt 153.343,27 € an Umlagen an die Zusatzversorgungskasse gezahlt.

Im Stellenplan 2009 sind 66,65 Stellen für Beschäftigte und Beamte in der Verwaltung, den Schulen sowie im Bauhof ausgewiesen.

Es bestehen Wartungsverträge und Versicherungen im üblichen Rahmen.

Das Gelände des Bauhofs ist vom Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ auf unbestimmte Zeit gemietet. Die anteilige Miete der Verbandsgemeinde beträgt 10.531 € jährlich.

Die jährliche Umlage an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft beträgt 5.000 €.

Derivative Finanzinstrumente wurden von der Verbandsgemeinde nicht eingesetzt.

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten und Verpflichtungen aus Beteiligungen bestehen nicht.

Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v.H. der Gemeinde gehören (vgl. 1.3 Finanzanlagen):

Name	Sitz	Rechtsform	Anteil am Kapital	Eigenkapital	Erg. d. letzten Geschäftsjahres
Gemeindewerke	Lingenfeld	Eigenbetrieb	100%	2.045.167 €	577.437 €
Wirtschaftsförderungsges.mbH	Germersh.	GmbH	6%	25.000 €	
Wasserzweckverb.	Germersh.	Zweckverband	86,98%	2.341.690 €	

### E) Angaben zu den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates Lingenfeld

01.07.2004 bis 30. 06.2009

Josef	Arnold	Berliner Straße 56	Lingenfeld
Arno	Allmann	Gartenweg 6	Westheim
Stefan	Becker	Schulstr. 25	Weingarten
Fritz	Beisel	Schubertstr. 2	Lingenfeld
Werner	Brodback	Schlesier Straße 7	Lingenfeld
Gustav	Freye	Mozartstr. 2	Schwegenheim
Hubert	Gamber	Im Röderfeld 1	Lustadt
Peter	Goldschmidt	Feuerbachstr. 14	Schwegenheim
Reinhard	Graf	Auländer Hof	Freisbach
Alban	Gutting	Breslauer Str. 1	Lingenfeld
Heinz	Hellmann	Waldstr. 167	Lustadt
Klaus-Jürgen	Hochscheid	Eichenstr. 23	Schwegenheim
Otto	Hoffmann	Industriestr. 3	Westheim
Gerhard	Horter	Hauptstr. 89	Schwegenheim
Matthias	Joa	Finkenweg 3	Lustadt
Bernd	Knaack	Goethestraße 2	Lingenfeld
Wolfgang	Krämer	Kirchstraße 1	Schwegenheim
Lore	Krebs	Schulstr. 3	Weingarten
Gerhard	Lehr	Neugasse 6	Lustadt
Erwin	Leuthner	Germersheimer Str. 101A	Lingenfeld
Ulrich	Lothringen	Karl-Lehr-Straße 36	Lustadt
Bernhard	Odenwald	Germersheimer Str. 113	Lingenfeld
Roland	Rumetsch	Westheimer Str. 6	Schwegenheim
Katja	Degen	Kleinfeldstr. 16	Schwegenheim

Josef	Arnold	Berliner Straße 56	Lingenfeld
Arno	Allmann	Gartenweg 6	Westheim
Helmut	Seither	Römerstr. 29	Lustadt
Peter	Settelmeyer	Am Neugraben 5	Weingarten
Rudolf	Sinn	Jakob-Lehr-Str. 12	Lustadt
Rainer	Sprenger	Lohngasse 5	Lustadt
Gabriele	Urschel	Germersheimer Str. 11	Weingarten
Ingeborg	Volz	Finkenweg 7	Westheim
Simone	Volz	Finkenweg 7	Westheim
Hans-Jürgen	Wallat	Schulstr. 37	Lingenfeld
Manfred	Weinheimer	Hauptstr. 12	Freisbach
Dr. Kurt	Seibert	Im Wirthgarten 13	Weingarten
Peter	Gauweiler	Waldstr. 15	Freisbach

01.07.2009 bis 30.06.2014:

Josef Arnold	Berliner Str. 56	67360 Lingenfeld
Arno Allmann	Gartenweg 6	67368 Westheim
Stefan Becker	Schulstr. 25	67366 Weingarten
Fritz Beisel	Schubertstr. 2	67360 Lingenfeld
Katja Bentz	Burgstr. 38	67363 Lustadt
Dr. Kurt Seibert	Im Wirthgarten 13	67366 Weingarten
Hubert Gamber	Im Röderfeld 1	67363 Lustadt
Peter Goldschmidt	Feuerbachstr. 14	67365 Schwegenheim
Reinhard Graf	Auländer Hof	67361 Freisbach
Alban Gutting	Breslauer Str. 1	67360 Lingenfeld
Heinz Hellmann	Waldstr. 167	67363 Lustadt
Wolfgang Krämer	Kirchstr. 1	67365 Schwegenheim
Lore Krebs	Schulstr. 3	67366 Weingarten (Pfalz)
Gerhard Lehr	Neugasse 6	67363 Lustadt
Erwin Leuthner	Germersheimer Str. 101 a	67360 Lingenfeld
Ulrich Lothringen	Karl-Lehr-Str. 36	67363 Lustadt
Bernhard Odenwald	Germersheimer Str. 113	67360 Lingenfeld
Roland Rumetsch	Westheimer Str. 6	67365 Schwegenheim
Helmut Seither	Römerstr. 29	67363 Lustadt
Peter Settelmeyer	Am Neugraben 5	67366 Weingarten
Rudolf Sinn	Jakob-Lehr-Str. 12	67363 Lustadt
Gabriele Urschel	Germersheimer Str. 11	67366 Weingarten

Ingeborg Volz	Finkenweg 7	67368 Westheim (Pfalz)
Gustav Freye	Mozartstr. 2	67365 Schwegenheim
Julia Bogner	Feuerbachstr. 15	67365 Schwegenheim
Dr. Michael Felleisen	Sandgarten 5	67360 Lingenfeld
Elke Hellmann	Kautzengasse 107	67360 Lingenfeld
Joachim Hirl	Untere Hauptstr. 98 a	67363 Lustadt
Thomas Krauß	Ritter-von-Weing.-Str. 20	67366 Weingarten
Frank Leibeck	Mühlweg 15	67368 Westheim (Pfalz)
Dirk Pramschiefer	Kleinfeldstr. 17	67365 Schwegenheim
Joachim Steinmetz	Hohesteggasse 27	67360 Lingenfeld

Verbandsgemeinde Lingenfeld  
 Finanzabteilung für die Ortsgemeinde Lingenfeld, 18.10.2010

Thomas  
 Bürgermeister

Hauck  
 Oberamtsrätin